

Wien, 25. August. (50 Prozent Gewinn bei Spulenzwirn.) Die Inhaberin eines Kurzwarengeschäftes in der Schwendberggasse, Rudolfine Rawitsch, die für ihren eingetragenen Gatten das Geschäft führt, hatte sich heute wegen Preistreiberei und Betruges vor dem Bezirksgerichte KünsthauS zu verantworten, weil sie Spulenzwirn (Glacéwirn), Marke „Ambos“, um 50 S. per Stück und Spulenzwirn, Marke „Kaghenkopf“, um 18 S. per Stück verkauft hatte. Die Betrugsanklage stützte sich darauf, daß der „Ambos“-Zwirn nur 18 Meter Zwirn auf der Spule aufwies und auf der Spule die Zahl 50 stand. Die Angeklagte, verteidigt von Dr. Lorenz, erklärte, „Ambos“-Zwirn gar nicht zu führen, den „Kaghenkopf“-Zwirn aber habe sie sich für berechtigt erachtet, um 18 S. zu verkaufen, weil bei der Wäsche-konfektion, mit der sie jetzt wegen der schwierigen Materialbeschaffung und dem hohen Einkaufspreise gar nichts verdiene, ein 50 Prozent Bruttogewinn üblich sei, den sie auch bei Zwirn erzielen zu dürfen glaube. Die Handels- und Gewerbekammer gab ihr Gutachten dahin ab, daß Glacéwirn ein Lockmittel der Detailgeschäfte ist und zu ganz ungleichmäßigen Preisen verkauft werde. Der Gewinn in Friedenszeiten sei ein ganz minimaler, es könne aber derzeit ein 30prozentiger Bruttogewinn zugebilligt werden. Der Sachverständige in der Textilbranche Prokurist Leo Koubicek, der bei der heutigen Verhandlung ein mündliches Gutachten abgab, erklärte, ein fünfzigprozentiger Bruttogewinn sei im allgemeinen zu hoch. Ob er im vorliegenden Falle berechtigt sei, müsse er dem Ermessen des Gerichtes überlassen. Mit Rücksicht auf die Verantwortung der Angeklagten schickte der Richter einen Polizeiamtens in ihr Geschäft, um zu erheben, ob sie auch „Ambos“-Zwirn führe und ob der Preis von 18 S. für den

„Kaghenkopf“-Zwirn noch jetzt verlangt werde. Der Polizeiamtens kam mit der Meldung zurück, daß „Ambos“-Zwirn im Geschäftslokal der Angeklagten nicht zu finden sei und daß auch er als Käufer 18 S. für die Spule „Kaghenkopf“-Zwirn bezahlen mußte. Es seien noch zirka 200 Spulen solchen Zwirns im Geschäftslokal vorhanden.

Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Liebenstein beantragte die Beschlagnahme und Verfallserklärung dieses Zwirnvorrates. Bezirksrichter Dr. Rihatsch verurteilte die Angeklagte wegen Preistreiberei bei „Kaghenkopf“-Zwirn zu 48 Stunden mit einem Fasttage verschärften Arrests und zu 100 Kronen Geldstrafe. Zugleich sprach der Richter den Verfall des noch im Geschäft der Angeklagten befindlichen Zwirnvorrates der Marke „Kaghenkopf“ aus. Von der Anklage wegen Preistreiberei und wegen Betruges bezüglich des „Ambos“-Zwirns wurde sie freigesprochen; ein Betrug liege nicht vor, weil alle Spulen nur 18 Meter aufwiesen und die Zahl 50 offenbar keine Quantitätsbezeichnung sei. In der Begründung des Schuldspruches hob der Richter hervor, daß schon mit Rücksicht auf das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer, die trotz ihrer bekannten Liberalität bloß einen 30prozentigen Bruttogewinn gelten lasse, eine Preistreiberei vorliege, weil die Angeklagte einen Bruttogewinn von 52½ Prozent erzielte. Staatsanwaltschaftlicher Funktionär und Verteidiger Dr. Lorenz meldeten die Berufung an.